



2025-0.440.754-3-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die am 02.06.2025 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Beschwerde von A betreffend eine ORF-Dokumentation über Hochwasserzonen wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.06.2025 wandte sich A (in weiterer Folge: Einschreiterin) gegen eine Dokumentation des Österreichischen Rundfunks (ORF) über Hochwasserzonen. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass eine fachlich falsche oder irreführende Darstellung der Hochwassersituation in Breitenfurt erfolgt sei. Darüber hinaus bestehe der Eindruck, dass der ORF in diesem Fall nicht neutral und objektiv berichtet habe, da eine ORF-Mitarbeiterin, die an der Gestaltung der Dokumentation beteiligt gewesen sei, politisch in einer lokalen Bürgerliste engagiert sei, die sich öffentlich gegen bestimmte Bauprojekte positioniere.

Da aus diesem Schreiben nicht hervorging, ob damit förmlich Beschwerde nach dem ORF-G erhoben werden soll, wurde der Einschreiterin mit Schreiben der KommAustria vom 06.06.2025 – unter Auflistung der Beschwerdevoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c und Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – ein Mängelbehebungsauftrag mit einer Frist von zwei Wochen ab dessen Zustellung erteilt. Darin wurde die Einschreiterin aufgefordert, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. a oder lit. c ORF-G handelt, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G handelt, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.



Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 10.06.2025 zugestellt. Bis dato ist keine Stellungnahme der Einschreiterin eingelangt.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Vorbringen der Einschreiterin gründen sich auf deren Ausführungen im Schreiben vom 02.06.2025.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrags, zu seiner Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

§§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

### *„Rechtsaufsicht“*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]"



Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Mit Schreiben vom 06.06.2025 wurde der Einschreiterin – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – ein Mängelbehebungsauftrag mit einer Frist von zwei Wochen erteilt. Darin wurde sie aufgefordert, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. a oder lit. c ORF-G handelt, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G handelt, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann. Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 10.06.2025 zugestellt.

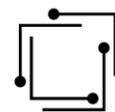
Die Einschreiterin hat keine weiteren Angaben zu ihrem Schreiben vom 02.06.2025 gemacht. Der Mängelbehebungsauftrag wurde somit nicht erfüllt und das Anbringen war somit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.440.754-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 06.08.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)